

Synopse

Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des ZGB für den Kanton Zug - Nachbarrecht

| | |
|--|--|
| Geltendes Recht | [M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Januar 2015; Vorlage Nr. 2476.2 (Laufnummer 14868) |
| | Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug |
| | <i>Der Kantonsrat,</i> in Vollziehung des Art. 52 der Übergangsbestimmungen zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch ¹⁾ , <i>beschliesst:</i> |
| | I. |
| | Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 ²⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert: |
| <p>§ 88 Landanlagen, Seebauten – Art. 659</p> <p>¹ Landanlagen und Seebauten (Erweiterung der Seeufer, Erhöhung und Austiefung des Seegrundes oder andere Bauten, welche das Seegebiet in Anspruch nehmen) unterliegen ebenfalls einer ausdrücklichen Konzession des Staates nach vorheriger Begutachtung seitens der Gemeinde.</p> <p>² Die durch Anspülen oder Zurücktreten öffentlicher Gewässer erfolgte Erweiterung des Ufers wächst, mit Vorbehalt wasserpolizeilicher Bestimmungen, dem anstossenden Grundeigentum zu.</p> | <p>² Die durch Anspülen oder Zurücktreten öffentlicher Gewässer gewonnene Uferfläche verbleibt beim Kanton. Der anstossenden Grundeigentümerschaft steht bei Veräusserung solcher Flächen ein Vorkaufsrecht zu.</p> |
| <p>§ 95 Grenzabstand³⁾</p> | |

¹⁾ SR [210](#)

²⁾ BGS [211.1](#)

³⁾ Dieser Randtitel ist von J. Hildebrand ergänzt worden, da er im amtlichen Text (GS 10, 21) fehlt (SH III, 13).

| Geltendes Recht | [M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Januar 2015; Vorlage Nr. 2476.2 (Laufnummer 14868) |
|---|--|
| <p>¹ Für Schweineställe, Misthaufen und ähnliche nachteilige Anlagen ist eine Distanz von mindestens vier Metern einzuhalten.</p> | <p>¹ Immissionsreiche Anlagen und Vorrichtungen, wie namentlich Misthaufen, Feuerstellen und Luft-Wasser-Wärmepumpen, müssen einen Mindestabstand von vier Metern zur Grenze einhalten.</p> <p>² Immissionsarme Anlagen und Vorrichtungen, wie namentlich Komposthaufen, Grills und Klimaanlage, müssen einen Mindestabstand von zwei Metern zur Grenze einhalten.</p> <p>³ Die Bestimmung gilt nur für Anlagen und Vorrichtungen, die nicht baubewilligungspflichtig sind und unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen des öffentlichen Rechts.</p> |
| <p>§ 97 Beeinträchtigung</p> <p>¹ Der Eigentümer eines Gebäudes ist befugt, dem Nachbar einen projektierten Bau zu untersagen, wenn durch letzteren jenem Gebäude das Tageslicht entzogen würde. Bei nur teilweisem, eine erhebliche Wertverminderung bewirkenden Entzug der Tageshelle kann zwar der Bau nicht gehindert werden, jedoch ist der bauende Nachbar dem benachteiligten Eigentümer zu billiger Entschädigung verpflichtet, vorausgesetzt, dass letzterer innert fünf Jahren nach der äusseren Erstellung des Baues eingeklagt wird.</p> <p>² Ebenso hat der Eigentümer eines Gartens, dem durch einen projektierten Bau das Sonnenlicht entzogen wird, in gleicher Weise wie der Eigentümer eines Gebäudes Anspruch auf billige Entschädigung.</p> <p>³ Auf Gebäulichkeiten in zusammenhängenden Häuserreihen finden diese Bestimmungen nur mit Rücksicht auf den Höherbau Anwendung.</p> <p>⁴ Als Neubau (oder projektiertes Bau im Sinne vorstehender Bestimmungen) ist jedoch die Wiederherstellung einer zerstörten Gebäulichkeit nicht anzusehen, wenn solche innert fünf Jahren nach der stattgefundenen Zerstörung erfolgt; ebenso ist ein solcher Eigentümer berechtigt, während der ersten fünf Jahre gegenüber von Neubauten seiner Nachbarn Einsprache zu erheben.</p> | <p>§ 97 Aufgehoben.</p> |
| <p>§ 99 Doppelhäuser</p> | <p>§ 99 Aufgehoben.</p> |

| Geltendes Recht | [M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Januar 2015; Vorlage Nr. 2476.2 (Laufnummer 14868) |
|---|--|
| <p>¹ Bei Doppelhäusern kann jedes ohne Rücksicht auf das andere erhöht werden, nur hat der Höherbauende dem Nachbar allfällige Kosten, die dem Letzteren durch diese Bauveränderung entstehen, zu vergüten.</p> <p>² Die Anbringung von Fensteröffnungen an der Anschlussseite ist dem Höherbauenden jedoch nur unter Zustimmung des Nachbarn, bzw. mit dem Vorbehalt gestattet, dass dadurch auch dem andern Nachbar das Recht des Höherbauens nicht beeinträchtigt wird.</p> | |
| <p>§ 100 Gemeinsame Scheidemauer</p> <p>¹ In eine zweien Gebäuden gemeinschaftliche Scheidemauer darf jeder Miteigentümer nach vorheriger Anzeige bis auf die Hälfte der Mauerdicke Balken einlassen oder Vertiefungen anbringen, vorausgesetzt jedoch, dass dieselbe hiedurch nicht erheblich geschwächt werde.</p> <p>² Jedoch dürfen derartige Vertiefungen ohne des Nachbarn Zustimmung nicht unmittelbar auf bestehende ähnliche Anlagen stossen.</p> <p>³ Scheidemauern zweier Gebäude werden im Zweifel als gemeinschaftlich vermutet.</p> <p>⁴ Brandmauern dürfen in ihrer Mitte auf die Grenzlinie gesetzt werden. Der Nachbar ist, wenn er an die Brandmauer anbaut, verpflichtet, die Hälfte der Erstellungskosten der Mauer zu ersetzen. Die Mauer geht durch diese Bezahlung in das Miteigentum der beiden Anstösser über. – Das Recht zur Erstellung einer Brandmauer auf der Grenzlinie zwischen zwei bereits bestehenden Gebäuden besteht auch dann, wenn die Scheidewand den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften nicht genügt. Der Nachbar hat auch hier die Hälfte der Erstellungskosten zu bezahlen.</p> | <p>§ 100 <i>Aufgehoben.</i></p> |
| <p>§ 101 Abgrabungen – Art. 685/686</p> <p>¹ Sofern bei Abgrabungen die Böschung nicht durch Mauerwerk, Felsen oder festes Kiesmaterial gesichert ist, so gelten folgende Bestimmungen:</p> | <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> |

| Geltendes Recht | [M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Januar 2015; Vorlage Nr. 2476.2 (Laufnummer 14868) |
|---|--|
| <p>² Keine Abgrabung darf näher als einen halben Meter von der Grenze beginnen. Bei solchen ist eine einfüssige Böschung zu erstellen.</p> <p>³ Bei einem grössern Abstand von der nachbarlichen Grenze kann eine entsprechend steilere Böschung gestattet werden.</p> | <p>² Sofern Erdreich nicht durch Mauerwerk, Felsen oder andere Vorrichtungen gesichert ist, ist bei Terrainveränderungen und Bauten ein Mindestabstand von 0,5 Metern zur Grenze einzuhalten.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> |
| <p>§ 102 Anpflanzungen – Art. 688</p> <p>¹ Für Anpflanzungen gelten folgende Vorschriften: Gegen den Willen des Nachbarn dürfen hochstämmige Bäume jeder Art (Waldbäume oder grosse Zierbäume, wie Platanen, Pappeln, wilde Kastanien, Nuss- und Kirschbäume und dergleichen) nicht näher als acht Meter, gewöhnliche Kulturobstbäume, wie Apfel- und Birnbäume, nicht näher als vier Meter, Zwergobst-, Zwetschgen-, Pflaumenbäume usw. nicht näher als zwei Meter, niedere bis auf drei Meter unter der Schere zu haltende Gartenbäume und Ziersträucher nicht näher als 50 Zentimeter an das nachbarliche Grundstück gesetzt werden.</p> <p>² Bei Anlagen neuer Waldungen auf nicht bereits bestehendem Waldboden ist, sofern das nachbarliche Grundstück nicht ebenfalls aus Waldboden besteht, ein Abstand von mindestens zehn Metern zu beobachten. Soweit Wald an Wald grenzt, gilt diese Vorschrift nicht.</p> | <p>¹ Bei Anpflanzungen sind folgende Mindestabstände von der Mitte des Stammes zur Grenze einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) für hochstämmige Bäume 6 Meter;b) für hochstämmige Obstbäume und grosse Zierbäume 4 Meter;c) für Zwergobst- und kleine Zierbäume 2 Meter;d) für niedrige, bis auf 3 Meter unter der Schere zu haltende Gartenbäume und Ziersträucher 0,5 Meter. <p>² Bei Anlage neuer Waldungen auf nicht bereits bestehendem Waldboden ist, sofern das nachbarliche Grundstück unbewaldet ist, ein Mindestabstand von 10 Metern einzuhalten.</p> |
| <p>§ 103 Einspruchsrecht¹⁾</p> | |

¹⁾ Dieser Randtitel ist von J. Hildebrand ergänzt worden, da er im amtlichen Text (GS 10, 21) fehlt (SH III, 13).

| Geltendes Recht | [M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Januar 2015; Vorlage Nr. 2476.2 (Laufnummer 14868) |
|--|---|
| <p>¹ Das Einspruchsrecht gegen das zu nahe Pflanzen von Bäumen erlischt nach fünf Jahren, nachdem die Pflanzungen vorgenommen worden sind.</p> | <p>¹ Das Einspruchsrecht gegen zu nahe Pflanzungen erlischt nach Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Anpflanzung.</p> |
| <p>§ 104 Anries¹⁾</p> <p>¹ Das Recht des Nachbarn auf eindringende Wurzeln und überragende Äste und auf die an letztern wachsenden Früchte (Anries) wird durch Art. 687 ZGB geregelt.</p> <p>² Sogenannte Grenzbäume gelten im Zweifel als beiden Nachbarn gemeinsam.</p> | <p>§ 104 <i>Aufgehoben.</i></p> |
| <p>§ 105 Einfriedigungen – Art. 697</p> <p>¹ Mauern und Holzwände, welche auf der Grenze zweier Grundstücke erstellt werden, dürfen ohne beidseitiges Einverständnis die Höhe von 1,5 Metern, Grünhänge die Höhe von 1,2 Metern nicht übersteigen; letztere sollen, wenn der Anstösser es verlangt, jährlich ordentlich beschnitten werden.</p> <p>² Überdies dürfen inskünftig Grünhecken gegen den Willen des nachbarlichen Grundeigentümers nicht näher als die Hälfte ihrer Höhe, jedenfalls nicht näher als 50 Zentimeter an die Grenze gesetzt werden; andere Einfriedigungen, wie tote Hecken, Holzwände oder Mauern, sollen, sofern sie die Höhe von 1,5 Metern überschreiten, je um die Hälfte dieser Überschreitung von der Grenze gehalten werden. Diese letztere Bestimmung gilt auch für feste Einfriedigungen an Fusswegen entlang.</p> <p>³ Von dieser Bestimmung sind ausgenommen Grünhecken auf Streuland an der Reuss, sofern das Holz derselben zu Reusswuhren Verwendung findet.</p> | <p>§ 105 Einfriedigungen – Art. 697</p> <p>¹ Tote Einfriedigungen auf der Grenze, wie Mauern und Holzwände, sowie lebendige Einfriedigungen, wie Grünhecken und -hänge, dürfen ohne anderslautende Vereinbarung die Höhe von 1,5 Metern ab gewachsenem Terrain nicht überschreiten. Terrainveränderungen sind unbeachtlich, wenn sie über 15 Jahre zurückliegen oder geringfügig sind.</p> <p>^{1bis} Lebendige Einfriedigungen sind auf Verlangen des Nachbarn unter der Schere zu halten.</p> <p>² Ohne anderslautende Vereinbarung gilt für lebendige Einfriedigungen nach Abs. 1 ein Mindestabstand von 0.5 Meter von der Mitte des Stammes zur Grenze. Für lebendige Einfriedigungen, welche die Höhe von 1.50 Metern überschreiten, vergrössert sich der Grenzabstand um die Hälfte der Überschreitung.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> |
| <p>§ 106 Grenzeinfriedigungen</p> | <p>§ 106 <i>Aufgehoben.</i></p> |

¹⁾ Dieser Randtitel ist von J. Hildebrand ergänzt worden, da er im amtlichen Text (GS 10, 21) fehlt (SH III, 13).

| Geltendes Recht | [M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Januar 2015; Vorlage Nr. 2476.2 (Laufnummer 14868) |
|---|--|
| <p>¹ Hecken, Mauern und andere Einfriedigungen, die zum Schutze zweier zusammenstossender Grundstücke an deren beidseitiger Grenze notwendig sind, sollen, sofern nicht durch Urteil, Vertrag oder Übung anderes festgestellt ist, von den Anstössern je zur Hälfte erstellt und unterhalten werden.</p> | |
| <p>§ 107 Betretungsrecht</p> <p>¹ Um Grenzhecken zuzuschneiden und Grenzmauern zu reparieren, darf der Eigentümer nötigenfalls den Boden des Nachbarn betreten, nachdem er diesem davon Kenntnis gegeben hat. Für daraus entstehenden Schaden hat er Ersatz zu leisten.</p> | <p>§ 107 Aufgehoben.</p> |
| <p>§ 108 Nichterfüllen der Einfriedigungspflicht¹⁾</p> <p>¹ Wer durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Einfriedigungspflicht (z.B. Hagpflicht) eine Schädigung des Nachbarn, z.B. durch weidendes Vieh, veranlasst, ist gehalten, letzterem den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.</p> | <p>§ 108 Aufgehoben.</p> |
| <p>§ 109 Wegrechte – Art. 695</p> <p>¹ Der Eigentümer einer Bergwaldung (bzw. der Besitzer des darin geschlagenen Holzes), welcher nicht bereits ausgewiesene Reistrechte besitzt, ist befugt, von den Eigentümern der unterhalb gelegenen Grundstücke an geeigneter Stelle den Durchlass des Holzes nötigenfalls mittels Reistens gegen volle Entschädigung zu verlangen.</p> <p>² Das Reisten hat im Winter und zwar von Martini bis 15. März mit möglichster Schonung der pflichtigen Grundstücke zu geschehen.</p> | <p>§ 109 Reist- und Rückerechte – Art. 695</p> <p>¹ Der Eigentümer eines Waldes ist befugt, von den Eigentümern der unterhalb gelegenen Grundstücke an geeigneter Stelle den Durchlass des Holzes mittels Reistens oder Rückens gegen volle Entschädigung zu verlangen.</p> <p>^{1bis} Das gleiche Recht steht demjenigen zu, der über das geschlagene Holz verfügen darf.</p> <p>² Die Ausübung dieser Rechte hat während der Vegetationspause unter möglichster Schonung der betroffenen Grundstücke zu erfolgen.</p> |
| <p>§ 110 Tretrecht</p> | <p>§ 110 Aufgehoben.</p> |

¹⁾ Dieser Randtitel ist von J. Hildebrand ergänzt worden, da er im amtlichen Text (GS 10, 21) fehlt (SH III, 13).

| Geltendes Recht | [M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Januar 2015; Vorlage Nr. 2476.2 (Laufnummer 14868) |
|---|---|
| <p>¹ Bei noch Übungsgemäss bestehenden Tretrechten ist der Pflüger bei der Feldbestellung berechtigt, auf das nichtbepflanzte Land des Nachbarn drei Meter weit hinauszufahren.</p> <p>² Tretrechte sind analog den Bestimmungen von § 127 ablösbar.</p> | |
| <p>§ 111 Betretungsrecht – Art. 695</p> <p>¹ Das Betreten fremden Bodens zur Ausbesserung und Wiederherstellung einer Einfriedigung oder Gebäulichkeit, sowie zur Reinigung oder Wiederherstellung bereits bestehender Kloaken, Gräben, Abtrittgruben und Brunnen und Wiederherstellung defekter Leitungen ist, soweit solches zu diesem Behufe unerlässlich ist, von dem Nachbar gegen Ersatz des Schadens zu gestatten.</p> | <p>¹ Das Betreten fremden Bodens zur Erstellung, Bewirtschaftung und zum Unterhalt von Einfriedigungen, Bauten und Anlagen ist dem Grundeigentümer oder einer von ihm beauftragten Person gestattet. Er ist zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verpflichtet.</p> <p>² In dringenden Fällen kann der Grundeigentümer auf eine vorgängige Benachrichtigung des betroffenen Grundeigentümers verzichten.</p> |
| | II. |
| | <i>Keine Fremdänderungen.</i> |
| | III. |
| | <i>Keine Fremdaufhebungen.</i> |
| | IV. |
| | Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. |
| | Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident |

| | |
|------------------------|--|
| Geltendes Recht | [M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Januar 2015; Vorlage Nr. 2476.2 (Laufnummer 14868) |
| | Der Landschreiber Publiziert im Amtsblatt vom ... |